



KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Stanzach, Dorf 1, 6642 Stanzach, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Stanzach folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse: **Dorf 1, 6642 Stanzach**
Telefax: **+43 (0)5632 / 282 – 30**
E-Mail Adresse: **gemeinde@stanzach.gv.at**

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Amtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Mo, Di, Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Mi von 08:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr; Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

Parteienverkehr:

**Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 15:00 bis 19:00 Uhr
(24. und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)**

Bei Einbringungen außerhalb dieser Zeiten gilt der nächste Werktag ab 08:00 Uhr.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.stanzach.at> erfolgen.

§ 4

Datenformate

- a) Für den elektronischen Verkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.txt *.xml *.xsl *.csv
Dokument	pdf/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Wird Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.pdf *.rtf *.doc *.xls *.ppt *.docx *.xlsx *.pptx
Grafik	GIF JPEG TIFF PNG	*.gif *.jpg *.jpeg *.tif *.tiff *.png
Komprimierung	ZIP RAR	*.zip *.rar

- b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten diese als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:
- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
 - verschlüsselt sind,
 - Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
 - Ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z. B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
 - Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z. B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

Digitale Bauunterlagen müssen immer digital signiert sein (§ 31 Abs. 5 TBO 2022), Ausdrucke digitaler Unterlagen gelten als unsigniert

- Beilagen sind als jeweils getrennte Datei eizureichen, die Bezeichnung muss den Inhalt zum Ausdruck bringen.
- Angabe ob der Bauwerber/Vertreter im Teilnehmerverzeichnis nach § 28 a ZustellG registriert ist.
- Die Behörde kann physische Ausfertigungen nachfordern (§ 29a Abs. 1 TBO 2022)
- Zurückweisung des digitalen Ansuchens wenn Fortsetzung/Beendigung nicht möglich (Abwicklung über einen elektronischen Zustelldienst muss gegeben sein – kein Email!)

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

(H. P. Außermofer)

Angeschlagen am: **18. JUNI 2024**

Abgenommen am:

